

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Münster i. W.
Direktor: Prof. Dr. *Többen.*)

Die Bauernfähigkeit nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933.

Von
Prof. Dr. **Heinrich Többen.**

In nachstehenden Ausführungen soll die Begutachtung der Bauernfähigkeit erörtert werden, ein Thema, das Neuland berührt und mehr und mehr in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses rückt. Denn persönliche Erfahrungen haben mir gezeigt, daß der forensische Gutachter neuerdings häufig von den Anerbengerichteten herangezogen wird, wenn Zweifel an der Bauernfähigkeit eines Besitzers oder Anerben entstehen.

Meine Arbeit baut sich wie folgt auf:

1. Voraussetzungen für die Bauern- und Anerbenfähigkeit.
2. Die Gründe für den Verlust der Bauern- und Anerbenfähigkeit.
3. Die für die Begutachtung der Bauernfähigkeit und ihre richterliche Festsetzung geeigneten ärztlichen Ermittlungen.

ad 1. Nach unserer neuen Rechtsauffassung bedeutet die Bauernfähigkeit „eine erhöhte Rechtsfähigkeit“¹⁾, sofern sie an die Person des Bauern besondere Anforderungen stellt. Das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 verlangt daher von einer bauernfähigen Person neben der Reichsangehörigkeit und Deutschblütigkeit, daß sie *ehrbar ist*²⁾, d. h. „daß sie die besondere Achtung verdient, die dem Bauernstand als dem Träger der wichtigsten und vornehmsten Gemeinschaftsaufgaben gebührt“³⁾. Diese hohe Auffassung von der Ethik des Bauerntums erinnert an die sittlichen Eigenschaften, die dem römischen Bauern zu eigen waren: die eingeborene Liebe zur bäuerlichen Scholle, die Nüchternheit des Denkens, das Festhalten am Überkommenen, der unpersönliche Lebensstil und die kernhafte Härte. Solche Eigenschaften haben die Macht des römischen Weltreiches begründet. Denn sie ruhte auf einem Landheer, das im Kern ein Bauernheer war⁴⁾.

¹⁾ *E. Molitor*, Deutsches Bauern- und Agrarrecht. Leipzig: Verlag Quelle u. Meyer 1936. S. 51.

²⁾ Reichserbhofgesetz, § 15, 1.

³⁾ *H. Dölle*, Lehrbuch des Reichserbhofrechtes. München-Berlin: Becksche Verlags-Buchhandlung 1934. S. 24.

⁴⁾ Mitteilung meines Kollegen Prof. *Beckmann*, Münster i. W.

Neben der Ehrbarkeit muß der Bauer die *Wirtschaftsfähigkeit* besitzen. Unter Wirtschaftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, „den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften“¹. Die körperliche Mitarbeit des Eigentümers ist dazu nicht unbedingt erforderlich. Es genügt schon, daß der Besitzer bei der nötigen Verbundenheit mit dem Hofe „unter sachverständiger Beratung die technische und finanzielle Bewirtschaftung“² zu überwachen und zu leiten imstande ist.

Was nun die Beziehungen zwischen *Geschäftsfähigkeit* und Bauernfähigkeit anlangt, so ist offenbar die Geschäftsfähigkeit nicht Voraussetzung der Bauernfähigkeit. Der § 15 des Reichserbhofgesetzes sieht nämlich vor, daß mangelnde Altersreife für die Bauernfähigkeit keinen Hinderungsgrund bildet. Es kann demnach auch das infolge seiner Jugend geschäftsunfähige Kind von etwa 4 Jahren Eigentümer eines Erbhofes, also Bauer sein, obschon es nicht in der Lage ist, sich durch rechtsverbindliche Willenserklärungen zu berechtigen und zu verpflichten. Man muß deshalb mit dem Gesetze davon ausgehen, daß gemäß § 14 Bauer nicht sein kann, wer entmündigt ist. Der Entmündigte ist infolge seines Zustandes geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig. Die Bauernunfähigkeit ist hier eine Folge der Entmündigung. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob derjenige bauernfähig ist, bei dem die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, die Entmündigung aber noch nicht ausgesprochen ist. Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder wegen Verschwendung entmündigungsreif ist, wird in der Regel wirtschaftsunfähig sein und damit seine Bauernfähigkeit einbüßen. Das gleiche dürfte hier den „Trunksüchtigen“ treffen. Dabei ist zu wünschen, daß der Ausdruck „trunksüchtig“ in Zukunft durch „rauschgiftsüchtig“ ersetzt wird. Im übrigen dürfte auch bei den Rauschgiftsüchtigen die Ehrbarkeit fehlen.

Die Anforderungen an die Fähigkeit, Anerbe zu werden, gehen über die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit hinaus, und zwar so, daß es sich im Sinne der Erbpflege und Artförderung um erbbiologisch wertvolle Persönlichkeiten handeln muß. Hier wird verlangt, daß auch Frau und Kinder erbtüchtig sind³. In diesem Zusammenhang sei auch hingewiesen auf die vom Reichsnährstand herausgegebenen Untersuchungsbögen für die Bewerber von Neubauernstellen⁴.

ad 2. Sobald eine der genannten Voraussetzungen der Bauernfähigkeit fehlt, wird das Anerbengericht die Bauernfähigkeit eines Hofeigen-

¹ Reichserbhofgesetz, § 15, 1.

² *Molitor*, I. c. S. 52.

³ *J. Schottky*, *Öff. Gesdh.dienst* 1, H. 19, Teilausg. A, 788.

⁴ Siehe „C. Untersuchungsbogen für Neubauern“ und „D. Übersichtsblatt über Krankheiten und Leiden in der Familie“, der Abt. I F 2 (Siedlerauswahl) der Landesbauernschaft Westfalen.

tümers verneinen müssen. Es handelt sich also um den Verlust der Ehrbarkeit, Wirtschaftsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit infolge von Entmündigung.

Hinsichtlich des Verlustes der Ehrbarkeit ist es interessant, daß das augusteische Zeitalter die Ursache des sittlichen Verfalls des römischen Volkes in dem Niedergang seines Bauertums erkannte und daß mit der Schädigung der inneren Widerstandskraft des römischen Bauernsoldaten auch der feste Halt durch Aufgabe der Bodenständigkeit verloren ging¹.

Nach neueren Erbhofgerichtsbeschlüssen kann schon der Alkoholmißbrauch, ohne daß er hinreichenden Grund für eine Entmündigung gäbe, die Ehrbarkeit nehmen, wenn der Hofeigentümer durch den häufigen übermäßigen Alkoholgenuß „sittlich minderwertig“² erscheint, „seinen Schuldenverpflichtungen nicht nachkommt“³ oder wenn die Bewirtschaftung seines Hofes vernachlässigt wird. Denn das „herrschende völkische Denken“⁴ erachtet jeden Verstoß „gegen lebenswichtige Grundgesetze des neuen Deutschland“⁵ als ehrlos. Ist jemand nur lediglich vorübergehend durch äußere Umstände, wie z. B. durch Beschäftigung in einer landwirtschaftlichen Brennerei, zum Trinker geworden, so wird er nach völliger Einsicht seine Lebensführung ändern und damit seine Ehrbarkeit wiederbekommen. Bei chronischem Alkoholismus kann das natürlich wegen der typischen Depravation des Charakters nicht in Frage kommen. Auf die große sozialpathologische Bedeutung der Trunksucht auf dem Lande sei in diesem Zusammenhange besonders hingewiesen, da es früher nicht selten vorkam, daß Landwirte ihr ganzes Hab und Gut vertranken. Für die exakte Feststellung der Trunksucht empfiehlt sich Aufnahme in ein offenes Krankenhaus und Anstellung der Blutalkoholprobe. Der Nachweis pathologischer Alkoholmengen im Blute würde ein entscheidendes Glied in der Kette der übrigen Beweise dafür sein, daß der Untersuchte bei freiem Ausgang sich des gewohnheitsmäßigen Alkoholmißbrauchs nicht enthalten kann. Auch andere sittliche Defekte, die durch etwaige Bestrafungen erscheinungsbildlich hervorgetreten sind, können die bäuerliche „Ehre und Gesittung“⁶, für die gerade der Bauernstand ein stark ausgeprägtes Empfinden zeigt, gefährden. Hier könnten z. B. standeswidriges und unsittliches Verhalten und entehrende Strafen in Betracht kommen. Bei Bestrafungen kommt es hauptsächlich „auf die sich daraus er-

¹ Vgl. Mitteilung Prof. *Beckmann*.

² *F. Lucas*, Die Bauernfähigkeit. Münster i. W.: Regensberg'sche Druckerei 1935. S. 12.

³ Beschluß des Anerbengerichtes Friedland vom 12. VII. 1935.

⁴ *R. Kobelt*, Alkoholismus im Neuen Recht. Neulandverlag 1934. S. 13.

⁵ *Kobelt*, l. c. S. 13.

⁶ *Lucas*, l. c. S. 11.

gebende ehrlose Gesinnung“ an¹. Es wäre deshalb denkbar, daß schwere oder fahrlässige Körperverletzung mit Todeserfolg unter Umständen keineswegs einschlägig wäre.

Was den Verlust der Wirtschaftsfähigkeit angeht, so muß natürlich im Interesse der Besitzerhaltung und Pflege eines Hofes einem Landwirt die Wirtschaftsfähigkeit abgesprochen werden, wenn er infolge schweren Siechtums oder dauernder schwerer Krankheit² nicht mehr in der Lage wäre, selbst in die tägliche Arbeit mitschaffend einzugreifen oder wenn er daran gehindert wäre, diejenigen Anordnungen zu treffen, die der Bestand des Hofes und die Sicherung der Ernte erfordert.

Die Frage der Wirtschafts- und Bauernfähigkeit Unfruchtbargemachter ist zur Zeit noch nicht eindeutig geklärt. Hier wird man die Entwicklung der Judicatur des preußischen Landerbhofgerichtes in Celle und des Reichserbhofgerichtes in Berlin abwarten müssen. Jedenfalls schließt sich ein Teil der Anerbenrichter der Meinung *Schottkys* an³, daß man aus Billigkeitsgründen Eigentümern eines Erbhofes nur wegen des Vorliegens eines Erleidens die Wirtschaftsfähigkeit und damit die Bauernfähigkeit nicht absprechen dürfe. Gedacht ist wahrscheinlich an solche Fälle, wo vorübergehende Schübe eines Erleidens, wie sie bei der Schizophrenie oder manisch-depressivem Irresein vorkommen, abgeklungen sind⁴. Kommen allerdings noch ungünstige Momente hinzu, die die Bauernfähigkeit gefährden können, so z. B. unsoziales Verhalten oder eine etwaige „Sabotage am Aufbauwerk des neuen Deutschland“⁵, so würde in solchen Fällen die Bauernfähigkeit aufgehoben und die sog. große Abmeierung vollzogen werden⁶. Demgegenüber vertreten maßgebende praktische Juristen⁷ die Auffassung, daß die Bauernfähigkeit im Falle der Sterilisation fehlt. Zwar ist nach ihrer Ansicht die Erbgesundheit vom Gesetze nicht als Voraussetzung der Bauernfähigkeit aufgestellt, doch ist es der offenbare Wille des neuen Staates, daß nur erbgesunde Naturen die Bauernfähigkeit haben sollen, da nach den Eingangsworten des Reichserbhofgesetzes das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten werden soll und nach § 56 des Gesetzes bei Entstehung von Zweifeln der Richter zu entscheiden hat, wie es den Einleitungsworten des Gesetzes entspricht. Seine Aufgabe als Blutquelle des deutschen Volkes kann aber der Bauer nach

¹ Beschluß des Anerbengerichtes Nürnberg vom 21. XII. 1934.

² Vgl. auch *Wagemann-Hopp*, Reichserbhofgesetz. Leipzig-Berlin: Verlag W. de Gruyter 1936. S. 107.

³ *Schottky*, I. c. S. 788 u. *Molitor*, I. c. S. 53.

⁴ *Schottky*, I. c. S. 788.

⁵ *Wagemann-Hopp*, I. c. S. 106.

⁶ *Schottky*, I. c. S. 788.

⁷ Brief Rechtsanwalt *Reineke* vom 8. V. 1937.

Auffassung dieser Juristen nur dann erfüllen, wenn er erbgesund ist. Die fehlende Erbgesundheit kann nur dann die Bauernfähigkeit in Frage stellen, wenn sie sich auf den Bauern oder Anerben selbst bezieht. Es kann kein Bauer abgemeiert werden mit der Begründung, daß seine Frau oder seine Kinder Anlageträger von schweren Erbkrankheiten seien¹.

Bei dem Erbgesundheitsverfahren in strittigen Schwachsinnfällen empfehle ich, der milieubedingten Schwerfälligkeit und Befangenheit der Landbewohner Rechnung zu tragen. So kenne ich einen Bauern, der bei einer Intelligenzprüfung, die im Rahmen seiner gewohnten Umgebung stattfand, glänzend antwortete, während er vor dem Gericht versagte.

Von entscheidender Bedeutung ist bei der Frage der Entmündigung, ob sie vor oder nach dem 1. X. 1933, dem Stichtag des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes, rechtskräftig geworden ist². Wenn nämlich vor dem Stichtag der Bauer entmündigt war, konnte sein Hof nicht Erbhof werden. Ebenso ist es generell von Bedeutung, ob die Bauernfähigkeit bei dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes vorhanden war oder nicht. Bei später vollzogener Entmündigung bleibt die Erbhofeigenschaft unangetastet; jedoch verliert der Bauer das Recht, sich fortan Bauer zu nennen³ und Anerbe zu werden. Gleichzeitig ist damit die kleine Abmeierung verbunden. Im Falle der dauernden Unfähigkeit seine Angelegenheiten zu besorgen, müßte die große Abmeierung verhängt werden⁴. Die große Abmeierung ist nicht etwa eine qualifizierte Bestrafung des Bauern. Bei der gewöhnlichen, der kleinen Abmeierung, wird die Verwaltung und Nutznießung dem anderen Ehegatten oder dem gesetzlichen Anerben übertragen. Sind diese Personen nicht vorhanden oder nicht bauernfähig, so wird dem Bauern das Eigentum entzogen und auf eine andere bauernfähige Person übertragen⁵.

Im allgemeinen lebt nach Aufhebung der Entmündigung die Bauernfähigkeit wieder auf. Sie kann jedoch weiter ruhen, wenn nach Ansicht des Anerbengerichtes die geistige Fähigkeit eines Landwirtes die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seines Hofes nicht gewährleistet⁶.

Was die Ablehnung eines Anerben betrifft, so darf sich das Anerbengericht dabei nicht auf die Fälle des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschränken⁷. Vielmehr sollen im Sinne der Auslese auch

¹ Vgl. Brief Rechtsanwalt *Reineke* vom 8. V. 1937.

² *Schottky*, I. c. S. 780.

³ Reichserbhofgesetz, § 16.

⁴ Reichserbhofgesetz, § 15, 2—4.

⁵ Reichserbhofgesetz, § 15, 2—4.

⁶ *Schottky*, I. c. S. 780.

⁷ *Schottky*, I. c. S. 787.

alle diejenigen ausgemerzt werden, die zwar erscheinungsbildlich gesund, aber sichere Anlageträger sind.

ad 3. Für die Ermittlungen der die Bauernunfähigkeit begründenden Ursachen stehen dem ärztlichen Gutachter zwei Einrichtungen zur Verfügung, die ihm über die erbbiologische Beschaffenheit eines Untersuchten vollends Aufschluß geben können. Das sind zunächst die Organisation der „Erbbiologischen Zentralstellen“ mit ihren erbbiologischen Abteilungen in jeder Provinzialheilanstalt und zum weiteren die „Kriminalbiologischen Untersuchungs- und Sammelstellen.“ Aus der Zusammenarbeit der erbbiologischen Abteilungen mit den Gesundheitsämtern entsteht allmählich eine Erbkartei erbkranker Bauernsippen. Auch soll engste Fühlungnahme mit den kriminalbiologischen Untersuchungs- und Sammelstellen gefördert werden, die die Erbkartei nach der Richtung der Kriminalität hin ergänzen können. Von besonderer Bedeutung ist der neue reichseinheitliche und vor allem der internationale kriminalbiologische Fragebogen, bei dessen Redaktion ich im Jahre 1936 in Brüssel mitgewirkt habe. Gerade der letztere wird wichtig sein für die Untersuchung der Bauernfähigkeit der Landbewohner der Grenzgebiete und jener Persönlichkeiten, die aus deutschen, aber jetzt abgetrennten Gebieten stammen.

Zum Schluß meiner Erörterungen weise ich nochmals auf die Parallele hin, die von mir zwischen dem römischen und dem deutschen Bauerntum gezogen wurde. Von aktuellem Reiz dürfte die Tatsache sein, daß *Vergil* in seinen Gedichten den idealen Eigenschaften des römischen Bauern ein Denkmal setzt, während *Tacitus* bei der germanischen Familie die Züge gesunder bäuerlicher Verhältnisse, die Einehe, die Sittenstrenge, die Kameradschaft, den Kinderreichtum und die Traditionsgebundenheit preist¹.

Aussprache zum Vortrag Többen: Herr *Deutsch-Hamburg* hebt hervor, daß bei einem Bauer mit Aberkennung der Bauernfähigkeit gerechnet werden muß, wenn eine Erbkrankheit im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes festgestellt ist. Zur Vermeidung solcher Fälle empfiehlt es sich, schon jetzt generell bei Bauern vor der Ehe die ärztliche Untersuchung und das Ehegesundheitsattest einzuführen.

¹ Vgl. Mitteilung von Prof. *Beckmann*.